

Mitteilungen der Bürgermeisterin – LaU 11.03.2019

Wichtigste Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Osterfeuern sind, dass es sich um die Pflege eines Brauchtums handeln muss. Das bedeutet, dass das Brauchtum seit Jahren gepflegt (und beim Ordnungsamt angemeldet) worden sein muss und der Öffentlichkeit Zugang gewährt wird. Weiter müssen gewisse Sicherheitsabstände eingehalten werden, wie 100 Meter zu Wäldern, Hecken, Bäumen, Moorgebieten und Gebäuden. Osterfeuer mit einer Grundfläche von unter 15 m² brauchen von Gebäuden nur einen Abstand von 50 Metern einhalten. Es dürfen nur Holz (z.B. Sträucher, Äste, Zweige) und andere pflanzliche Rückstände verbrannt werden.

Das beabsichtigte Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Ordnungsamt spätestens 2 Wochen vor Ostern anzuzeigen. Für die Prüfung der Anzeige ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.